

Antragsteller

Name: Tel.-Nr.:
Anschrift: Fax-Nr.:
..... Email:

Verwaltungsgemeinschaft
Schrobenhausen
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen

Sachbearbeitung

Ansprechpartnerin: Magdalena Mair
Telefon-Nr.: 08252/8951-16
Fax-Nr.: 08252/8951-50
Email: mair@vgem-sob.de
Internet: www.vgem-sob.de

Antrag auf Plakatierungsgenehmigung

für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
Berg im Gau * Brunnen * Gachenbach * Langenmosen * Waidhofen

Veranstaltung:
Tag der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung:
Veranstalter:
Plakatgröße:
Aufstellungsort:
Zeitraum der
Aufstellung:

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung in der VGem Schrobenhausen eingehen.

Von der Gemeinde auszufüllen:

| Gemeinde | Ja / Nein | Anzahl der Plakate | Unterschrift |
|-------------|-----------|--------------------|--------------|
| Berg im Gau | | | |
| Brunnen | | | |
| Gachenbach | | | |
| Langenmosen | | | |
| Waidhofen | | | |

Auflagen

1. Die Erlaubnis gilt nur für den Veranstalter, sie ist nicht übertragbar.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- 5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen.
7. Jede Veränderung bezüglich des Standortes bedarf einer neuerlichen wegerechtlichen Erlaubnis.
8. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen zwingend freigehalten werden.
- 9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden
10. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Es dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden. An Buswartehäuschen dürfen keine Werbeträger befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
11. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind diese instandzusetzen bzw. zu entfernen.
12. Bei der Antragsstellung für die Aufstellung der Werbeträger in einer unserer Mitgliedsgemeinden ist an die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen ein Vorabzug (Papierform oder digital) zu senden.
13. Es dürfen maximal 6 Plakate angebracht bzw. Plakatständer aufgestellt werden.
14. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des Veranstalters versehen sein.
15. Die Grundstücke bzw. benutzten Anlagen sind nach Abbau der Werbeträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
16. Sollen die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am nächsten Tag bis 18:00 Uhr nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen.
17. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Sollte dies nicht geschehen, werden die Werbeträger ohne Ankündigung bzw. Rücksprache von der Gemeinde abgebaut und entsorgt. Die entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 12:00
Dienstag: 08:00 – 12:00 | 14:00 – 16:00

Mittwoch: 08:00 – 12:00 | 14:00 – 16:00
Donnerstag: 08:00 – 12:00 | 14:00 – 16:00
jeder 2. u. 4. zusätzlich: 16:00 – 18.00
Freitag: 08:00 – 12:00

Bankverbindungen der VGem SOB

Sparkasse Aichach – Schrobenhausen:
IBAN: DE18 7205 1210 0000 1047 94 BIC: BYLADEM1AIC
Schrobenhausener Bank:
IBAN: DE24 7216 9218 0000 0066 88 BIC: GENODEF1SBN